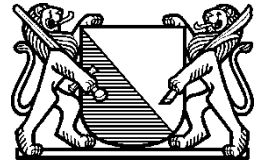


Bezirksgericht Zürich

10. Abteilung - Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: GB250118-L / U

Mitwirkend: Bezirksrichter lic. iur. B. Häusermann
Gerichtsschreiber MLaw S. Wenk

Urteil vom 20. Februar 2026

in Sachen

Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl,
Anklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigter

betreffend **Widerhandlung gegen das AIG / Einsprache gegen den Strafbefehl
der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, Büro ..., vom 22. August 2025**

Strafbefehl/Anklageschrift:
(act. 8)

Der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl vom 22. August 2025 ist diesem Urteil beigeheftet.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:
(Prot. S. 8)

Der Beschuldigte.

Anträge:

1. Der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl (act. 8 und 20):
Bestätigung des Strafbefehls vom 22. August 2025
2. Des Beschuldigten (act. 11 und Prot. S. 8 ff.):
Aufhebung des Strafbefehls, Freispruch.

Erwägungen:

I.

1. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl vom 22. August 2025 wurde der Beschuldigte der rechtswidrigen Einreise im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. a AIG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 lit. a und d AIG sowie des rechtswidrigen Aufenthalts im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. b AIG schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je Fr. 30 bestraft. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Die Verfahrenskosten wurden dem Beschuldigten auferlegt (act. 8). Gegen diesen Strafbefehl erhob der Beschuldigte am 21./22. August 2025 Einsprache; die Einsprache ging am 29. August 2025 bei der Staatsanwaltschaft ein (act. 11). Am 1. September

2025 wurde der Beschuldigte, da sein Aufenthaltsort unbekannt war, zur Aufenthaltsnachforschung im RIPOI ausgeschieden und das Verfahren sistiert (act. 14). Am 18. November 2025 konnte der Beschuldigte zu seiner Einsprache staatsanwaltschaftlich einvernommen werden (act. 16). Mit Verfügung vom 26. November 2025 hielt die Staatsanwaltschaft am Strafbefehl fest und überwies die Akten zur Durchführung an das hiesige Bezirksgericht (act. 20).

2. Die Akten gingen am 3. Dezember 2025 hier ein (act. 20). Mit Verfügung des Einzelgerichts vom 8. Dezember 2025 wurde der Beschuldigte zur Hauptverhandlung auf den 6. Januar 2026 vorgeladen (act. 21/1). Diese Verfügung wurde an die von ihm zuletzt angegebenen Adresse (B.____ 1, C.____; act. 16 F/A 67) versandt, konnte ihm dort aber nicht zugestellt werden (act. 21/3). Deshalb wurde die Verfügung am 12. Dezember 2025 auch noch öffentlich publiziert (act. 22). Der Beschuldigte blieb der Hauptverhandlung vom 6. Januar 2026 unentschuldigt fern (Prot. S. 6). Nach Abklärungen zur Adresse des Beschuldigten (act. 24) wurde der Beschuldigte mit Verfügung vom 6. Januar 2026 zur Hauptverhandlung vom 20. Februar 2026 vorgeladen, durch öffentliche Publikation (act. 23/1+3). Am 20. Februar 2026 erhielt das Einzelgericht Kenntnis davon, dass der Beschuldigte gleichentags in Ausschaffungshaft genommen worden war; der Beschuldigte wurde dem Einzelgericht zur Durchführung der Hauptverhandlung zugeführt (Prot. S. 8 ff.). Der Beschuldigte meldete nach der Urteilseröffnung die Berufung an (Prot. S. 17).

II.

1. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, er sei am 3. August 2025 mit dem Zug von Frankreich herkommend bei D.____ in die Schweiz eingereist und habe sich bis zu seiner Verhaftung vom 21. August 2025 hier aufgehalten, obschon er - wie er gewusst habe - nicht über die zur Einreise und zum Aufenthalt in der Schweiz notwendigen Reisedokumente (Reisepass und Visum) verfügt habe und das Staatssekretariat für Migration am 26. Januar 2023 ein Einreiseverbot für die Schweiz gegen ihn erlassen habe, worüber er sich - trotz Kenntnis des Einreiseverbots - hinweggesetzt habe (act. 8 S. 2 f.).

2. Der Beschuldigte gab an der Einvernahme bei der Polizei vom 21. August 2025 an, er heisse E._____. Er habe ein holländisches Dokument und einen abgelaufenen Reisepass. Die bei ihm in den Effekten gefundenen Tickets/Quittungen vom 3., 5. und 14. August 2025 über (Schwarz-)Fahrten in der Schweiz habe er generiert. Es könne sein, dass er am 3. August 2025 in die Schweiz eingereist sei. Er habe den Namen A._____ hier nie angegeben. Man habe ihm mündlich gesagt, dass er ein (Einreise-)Verbot für 2 Jahre habe (act. 2 F/A 2 f., 7 f., 14 f.).

In der Einsprache machte der Beschuldigte geltend, er sei wegen seines Asyl-Status in der Schweiz. Er lehne die Verwendung der Identität gemäss Rubrum ("A._____") ab (act. 11).

An der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 18. November 2025 gab der Beschuldigte an, dass er keine Kenntnis vom Einreiseverbot gehabt habe und sich zu amtlichen Zwecken in der Schweiz aufhalte, er wisse nichts davon, dass er seine Unterschrift auf der Empfangsbestätigung des Einreiseverbots verweigert hätte. Das einzige Land, in das er legal einreisen könne, seien die USA, er warte auf einen Pass aus Südafrika oder den USA. Die Alias-Namen, unter denen er verzeichnet sei, seien ihm auferlegt worden (act. 16 F/A 8, 13, 25 ff., 42, 47).

An der heutigen Hauptverhandlung erklärte der Beschuldigte, es stimme nicht, dass er am 27. August 2021 beim SEM gesagt habe, sein korrekter Name sei A._____. Ihm sei nie ein Pass gegeben worden. Es gebe keinen griechischen Pass. Er habe nur eine provisorische Reisebewilligung erhalten, die sei ihm aber im Februar 2023 von der gleichen Behörde, die sie ihm ausgestellt habe, für ungültig erklärt worden. Mit dem Migrationsamt in der Schweiz habe er nie ein Gespräch gehabt. Er sei erst im August 2025 über das Einreiseverbot informiert worden (Prot. S. 11 ff.).

3. Es ist unbestritten und aufgrund der in den Effekten des Beschuldigten gefundenen Tickets/Quittungen (act. 3) erstellt, dass der Beschuldigte am 3. August 2025 in die Schweiz eingereist ist und sich bis zu seiner Verhaftung vom 21. August 2025 hier aufgehalten hat. Ebenfalls unbestritten ist, dass der Beschuldigte keine Dokumente hatte, die ihn zu Einreise und Aufenthalt in der Schweiz berechtigt hätten. Es liegt einzig eine Aufenthaltsbewilligung für die Niederlande vor (act. 5/1 f.). Die

bei den Akten liegende Kopie des griechischen Flüchtlingspasses (act. 5/3) stammt offensichtlich aus den Akten des Migrationsamts (act. 18/8); dieser Pass befand sich nicht beim Beschuldigten. Demnach muss davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte am 3. August 2025 ohne Pass und Visum in die Schweiz eingereist ist und bis zum 21. August 2025 keine solchen Dokumente hatte. Gegenüber dem Beschuldigten wurde am 26. Januar 2023 ein Einreiseverbot für die Schweiz ausgestellt, gültig "ab sofort bis 30. Januar 2026" (act. 4/1). Es ist unbestritten, dass das Einreiseverbot gegenüber dem Beschuldigten ausgesprochen wurde. Der Beschuldigte hat sich am 25. August 2021 gegenüber dem SEM mit einem griechischen Reiseausweis als A._____, geb. tt. Juni 1983, ausgewiesen (act. 4/4, Ziff. 1.01 ff., 4.01 ff., act. 5/3, act. 18/8). Er kann sich deshalb nachträglich nicht darauf berufen, dass das Einreiseverbot - weil nicht unter seinem angeblich richtigen Namen ("E._____", geb. tt. Dezember 1983, so u.a. auch gegenüber dem SEM, vgl. act. 4.04, bzw. "E'._____", geb. tt. Dezember 1983, so gemäss dem dem Beschuldigten in den Niederlanden nachträglich, am 5. Juni 2025, ausgestellten Ausweis, vgl. act. 5/2) - nicht gegen seine Person ausgestellt worden sei. Es liegt eine Empfangsbestätigung bei den Akten, wonach der Beschuldigte am 30. Januar 2023 die Unterschrift des Empfangs des Einreiseverbots verweigert hat (act. 4/2). Es muss daher davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte seit damals Kenntnis davon hat, dass ein Einreiseverbot gegen ihn erlassen worden ist. Unter diesen Umständen - Verweigerung der Bestätigung des Empfangs des Einreiseverbots - kann er sich auch nicht darauf berufen, er habe keine Kenntnis von der Dauer des Einreiseverbots gehabt. Andernfalls könnte durch die entsprechende Nicht-Mitwirkung jedes Einreiseverbot unterlaufen werden. Vielmehr wäre es Sache des Beschuldigten gewesen, sich über die Dauer des Einreiseverbots zu erkundigen, falls er davon (wegen seiner Verweigerung der Annahme des Dokuments) keine Kenntnis gehabt hätte. Abgesehen davon muss die Angabe des Beschuldigten, man habe ihm (nur) mündlich gesagt, dass er ein (Einreise-)Verbot für 2 Jahre habe, als offensichtliche Schutzbehauptung eingestuft werden. Nach dem Vorstehenden ist der Sachverhalt gemäss Anklage/Strafbefehl erstellt.

4. Die rechtliche Würdigung des Sachverhalts durch die Staatsanwaltschaft trifft zu.

5. Es liegt kein Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgrund vor.
6. Im Ergebnis ist der Beschuldigte der rechtswidrigen Einreise im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. a AIG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 lit. a und d AIG sowie des rechtswidrigen Aufenthalts im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. b AIG schuldig zu sprechen.

III.

1. Für die vom Beschuldigten verwirklichten Straftatbestände sieht das Gesetz als Sanktion Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vor (vgl. Art. 115 Abs. 1 AIG).
2. Die Taten des Beschuldigten wiegen nicht so schwer, dass eine Freiheitsstrafe ausgefällt werden müsste. Auch sonst ist kein Grund für eine solche Sanktion ersichtlich. Folglich ist der Beschuldigte mit einer Geldstrafe zu belegen. Diese kann bis zu 180 Tagessätze betragen (Art. 34 Abs. 1 StGB).
- 3.1. Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und den Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wieweit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB).

Für die Zumessung der Strafe ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden. Bei der Tatkomponente ist als Ausgangspunkt die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie auf Grund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Ebenfalls von Bedeutung sind die kriminelle Energie, der Tatbeitrag bei Tatausführung durch mehrere Täter sowie ein allfälliger Versuch. Hinsichtlich des subjektiven Ver-

schuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit des Täters zu beurteilen. Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Geständnis (OFK/StGB-HEIMGARTNER, StGB, Art. 47 N 6 ff. m.w.H.).

3.2. Es liegen (nur) eine einmalige rechtswidrige Einreise sowie (nur) ein rechtswidriger Aufenthalt von etwas mehr als 2 Wochen vor. Die Taten wiegen objektiv noch leicht. Der Beschuldigte handelte vorsätzlich und hätte sich wohl noch längere Zeit rechtswidrig in der Schweiz aufgehalten, wenn er nicht verhaftet worden wäre. Die subjektive Tatschwere verändert nichts am Verschuldensprädikat. Aufgrund des noch leichten Verschuldens erscheint es angemessen, die Einsatzstrafe auf 60 Tagessätze Geldstrafe festzulegen. Aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren. Es liegt ein Teilgeständnis vor, das allerdings nicht massgeblich ins Gewicht fällt. Im Ergebnis ist der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen Geldstrafe zu bestrafen.

4. Aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten (keine Schulden, Vermögen/Landbesitz im Ausland, Einkommen als Freelancer; vgl. act. 2 S. 4, act. 16 S. 11 und Prot. S. 11) erscheint es angemessen, den einzelnen Tagessatz Geldstrafe im unteren Bereich auf Fr. 30.– festzulegen.

5. Der Beschuldigte war im Rahmen des vorliegenden Strafverfahrens während 2 Tagen in Haft (vgl. act. 6/1 und 6/8). Diese sind ihm in Anwendung von Art. 51 StGB anzurechnen; von den 60 Tagessätzen Geldstrafe sind 2 Tagessätze durch Haft erstanden.

IV.

1. Der Beschuldigte ist "Ersttäter" und es ist ihm eine günstige Prognose für künftiges Wohlverhalten zu stellen, weshalb ihm in Anwendung von Art. 42 Abs. 1 StGB der bedingte Vollzug der Geldstrafe zu gewähren ist.

2. Die Probezeit ist in Anwendung von Art. 44 Abs. 1 StGB auf die minimal mögliche Dauer von 2 Jahre festzulegen.

V.

1. Die Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 2 Abs. 1, insb. lit. b, und § 14 Abs. 1 lit. a GebV OG auf Fr. 600.– festzulegen.
2. Ausgangsgemäss sind die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens in Anwendung von Art. 426 Abs. 1 StPO dem Beschuldigten aufzuerlegen.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig
 - der rechtswidrigen Einreise im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. a AIG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 lit. a und d AIG sowie
 - des rechtswidrigen Aufenthalts im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. b AIG.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je Fr. 30.– (entsprechend Fr. 1'800.–), wovon bis und mit heute 2 Tagessätze durch Haft erstanden sind.
3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
4. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf:
Fr. 600.– ; die weiteren Kosten betragen:
Fr. 800.– Gebühr für das Vorverfahren.
Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

5. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.
6. Schriftliche Mitteilung an
 - den Beschuldigten (übergeben),
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (gegen Empfangsschein),
 - das Migrationsamt des Kantons Zürich, per E-Mail (haftkoordination@ma.zh.ch)und hernach als begründetes Urteil an
 - den Beschuldigten
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl
 - das Staatsekretariat für Migrationsowie nach Eintritt der Rechtskraft an
 - das Migrationsamt des Kantons Zürich
 - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A nebst Formular "Löschung des DNA-Profiles und ED-Materials".
7. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, Wengistr. 28, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:

Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfigt, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt.

Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Zürich, 20. Februar 2026

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH

10. Abteilung - Einzelgericht

Der Bezirksrichter:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. B. Häusermann

MLaw S. Wenk

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.